



Unser Aktenzeichen, bitte stets angeben

Ihr Zeichen:

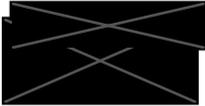
Ihre Nachricht: 08.12.2021

Unser Zeichen:



Unsere Nachricht vom:

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e. V.



Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.

3. JAN. 2022

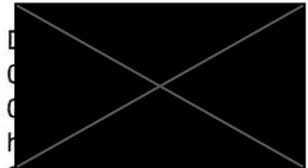
Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 21.12.2021



Neuer Gefahr tariff ab 01.01.2022, Gefahr klasse für Inkasso-Unternehmen

Seh 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.12.2021, die wir gerne beantworten. In Ihrer Nachfrage bitten Sie um eine weitergehende Begründung, warum die Gefahr klasse für die Unternehmen der Gefahr tariffstelle 05 gestiegen ist und ob dies auf Unfälle von Inkassounternehmen zurückzuführen oder der Anstieg von anderen Branchen verursacht worden ist.

Sie halten außerdem die Zusammenfassung mit der Unternehmensart „Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ für fragwürdig und halten von der ausgeführten Tätigkeit her eher eine Zuordnung der Inkassounternehmen in die Gefahr tariffstelle 01 für angebracht.

Der Anstieg der Gefahr klasse der Gefahr tariffstelle 05 um 5% im Vergleich zum letzten, 2017 bis 2021 geltenden Gefahr tariff ist dadurch bedingt, dass im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2019 in beiden Unternehmensarten die Entschädigungsleistungen stärker gestiegen sind als die Entgelte. Dabei spielen die Unfälle der Inkassounternehmen als einer von vielen in dieser Unternehmensart zusammengefassten Unternehmensgruppen nur eine geringfügige Rolle. So entfallen auf die Inkassounternehmen nur ca. 1% der Entgelte und Entschädigungsleistungen innerhalb der Unternehmensart „Beratung und Auskunft“.

Die Gefahr klassen werden nicht für einzelne Unternehmen oder kleinere Unternehmensgruppen, sondern für Unternehmensarten berechnet. Sie spiegeln das durchschnittliche Gefährdungsrisiko der in einer Risikogemeinschaft (Gehar tariffstelle) zusammengefassten Unternehmen.

Die Zusammenfassung mehrerer Unternehmensgruppen in der Gefahr tariffstelle 05 ist bereits mit dem Gefahr tariff 2011 vorgenommen worden, um eine ausreichende versicherungsmathematische Größe zur erreichen.

Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung zu den Unternehmensarten sich nicht nach den von den Beschäftigten im Detail ausgeübten Tätigkeiten – die bei einem Großteil der Gefahr tariffstellen der VBG überwiegend büromäßige Risiken umfassen – richtet, sondern nach Art und Gegenstand des Unternehmens.

Seite 1 von 2



Die Zuordnung der Inkassounternehmen zur Gefahr tariffstelle 01 ist nicht möglich. Der Unternehmensart „Finanzdienstleistungen“ gehören Unternehmen an, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig (§ 1 Abs. 1 KWG) betreiben oder Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig erbringen (§ 1 Abs. 1a KWG) oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bei Inkassounternehmen handelt es sich nicht um solche Unternehmen.

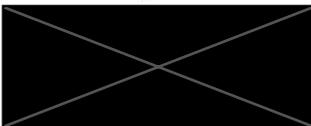
Die Unternehmensart „Beratung und Auskunft“ hingegen umfasst seit 2011 alle ursprünglichen Gefahr tariffstellen, die Beratung im originären Sinn hatten und zum anderen die Auskunfts- und Inkassounternehmen sowie Unternehmen, die Gebühren ermitteln, abrechnen und einziehen. Insofern kommt eine andere Zuordnung der Inkassounternehmen zu einer anderen als zur Gefahr tariffstelle 05 nicht in Frage.

Zum Zwecke einer weiteren Reduzierung von Gefahr tariffstellen bilden die Unternehmensarten „Beratung und Auskunft“ sowie „Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ bereits seit 2011 eine Gefahr tariffstelle. Die von Ihnen aufgeworfene Frage der Zulässigkeit der Zusammenfassung dieser beiden Unternehmensarten ist im übrigen bereits von der Sozialgerichtsbarkeit abschließend entschieden worden. Da die hierzu ergangenen Urteile die von Ihnen vorgetragene Argumente umfassend abhandeln, möchten wir an dieser Stelle lediglich darauf verweisen und haben Ihnen beispielhaft das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.11.2014 beigefügt.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Steigerung der Gefahr klasse um 5% nur gering ist und sich auf die Beitragsberechnung der Inkassounternehmen nur geringfügig auswirken wird. So macht die Gefahr klassenerhöhung bei einem Entgelt von 100 Euro – einen gleichbleibenden Beitragsfuß vorausgesetzt – beitragsmäßig lediglich etwas mehr als einen Cent aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage

Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 27.11.2014 (Az. L 3 U 134/13)

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

verkündet am:
27. November 2014

Az.: L 3 U 134/13
Az.: S 25 U 278/11
Sozialgericht Berlin



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Hauptverwaltung,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Brähler, den Richter am Landessozialgericht Lietzmann und die Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner sowie den ehrenamtlichen Richter Prosche und die ehrenamtliche Richterin Kuhl für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juli 2013 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Veranlagung der Klägerin nach dem ab dem 01. Januar 2011 gültigen Gehahrtarif der Beklagten.

Die Klägerin ist eine Sozietät von Steuerberatern und Rechtsanwälten, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in steuerlichen, rechtlichen sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Mit Bescheid vom 25. August 2010 stufte die Beklagte die Klägerin nach dem vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Gehahrtarif 2010 ab dem 01. Januar 2010 in die Gehahrtarifstelle 08 „Rechts- und -wirtschaftsber. Untern., Organ der Rechtspflege“ mit der Gefahrklasse 0,44 ein.

Mit Inkrafttreten des Gehahrtarifs 2011 stufte die Beklagte die Klägerin mit Bescheid vom 03. November 2011 ab dem 01. Januar 2011 zur Gehahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/ Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ mit der Gefahrklasse 0,59 ein, welche aus den früheren Gehahrtarifstellen 06 (Beratungsunternehmen; Gefahrklasse 0,63), 08 (rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege; Gefahrklasse 0,44), 11 (wirtschaftliche und politische Interessenvertretung; Gefahrklasse 0,59), 14 (Religionsgemeinschaft; Gefahrklasse 1,11), 15 (Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen; Gefahrklasse 1,36), 28 (Auskunfts- und Inkassounternehmen, Gebührenermittlung, -abrechnung, -einzug; Gefahrklasse 0,60) hervorging und aus der Gehahrtarifstelle 33 (sonstiges Dienstleistungsunternehmen, Gefahrklasse 1,00) nichttechnische Gutachter und Sachverständige mit einbezog.

Gegen den Veranlagungsbescheid erhob die Klägerin Widerspruch und führte zur Begründung unter Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. November 2006, B 2 U 10/05 R u.a. aus, dass die Erhöhung auf 0,59 nicht gerechtfertigt sei. Bereits die Eingruppierung der Steuerberater in die Gehahrtarifstelle 05 sei nicht sachgerecht; die erfolgte Beitragssteigerung von ca. 30 % sei nicht nachvollziehbar, da die meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Bereich der

Verwaltung im Jahr 2009 zurückgegangen seien. Ebenso sei es nicht sachgerecht, dass neben den rechts- und -wirtschaftsberatenden Berufen nun die Bereiche „Interessenvertretung und Religionsgemeinschaften“ in die Gefahraristelle mit aufgenommen worden seien. Entscheidend für die Einbeziehung seien die anzutreffenden Arbeitsbedingungen, die sich erheblich unterscheiden würden. Vergleichbare Arbeitsbedingungen beständen mit der Gefahraristelle 01 „Erbringung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsunternehmen“.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2011 den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus, dass die Gefahrenklassen aus dem Verhältnis der gezahlten Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen im Beobachtungszeitraum errechnet würden. Sie würden nicht für einzelne Unternehmen errechnet, sondern für Unternehmensarten, d.h. Gewerbebezüge. In der Gefahraristelle 05 seien Entschädigungsleistungen i.H.v. .332.032,18 € erbracht worden. Dem ständen Entgelte von 85.830.366.479,00 € gegenüber. Daraus ergebe sich die gerundete Belastungsziffer von 0,59. Es seien die Daten aus den Jahren 2006 bis 2008 herangezogen worden. Für die Unternehmen der damaligen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) sei die Zahl der Gefahraristellen rund um die Hälfte geschrumpft. Die Art und der Gegenstand des Unternehmens seien ausschlaggebend, die ausgeübten Tätigkeiten der Beschäftigten spielten keine Rolle. Der Unternehmensgegenstand der Klägerin sei die Beratung und die Vertretung in rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Veranlagung sei daher zutreffend. Die beantragte Veranlagung zur Gefahraristelle 01 sei nicht sachgerecht, weil hierzu Unternehmen gehörten, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig erbrächten. Ein Unternehmen dieser Art betreibe die Klägerin nicht. Die Fusion mit „Interessenvertretung und Religionsgemeinschaften“ sei erfolgt, weil sich Überschneidungen bei Art und Gegenstand der Unternehmen zeigten, die eine Zusammenfassung rechtfertigten; gemeinsam seien die individuelle Beratung und Vertretung von Interessen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.

In der am 26. April 2011 zum Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin an ihrem bisherigen Vorbringen festgehalten und ergänzend ausge-

führt, dass der Gefahrarif nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sei, auch nicht mit § 157 Abs. 2 Satz 1 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII). Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung solle die Veranlagung nach Gefahrenklassen eine möglichst gerechte Verteilung der Unfalllast auf die Beitragspflichtigen gewährleisten. Insoweit komme es für die Bildung der Gewerbebezweige und die Zuordnung zu ihnen auf die in der jeweiligen Unternehmensart anzutreffenden Arbeitsbedingungen an. Zudem müsse die Bildung des Gefahrarifs auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen. Bei Zusammenfassung unterschiedlicher Unternehmensarten/ Gewerbebezweige habe die vorgenommene Zuordnung die tatsächliche Risikosituation in den betroffenen Unternehmen widerzuspiegeln. Es dürften nur annähernd gleiche Gefährdungsrisiken zusammengefasst werden. Die Bildung der Gefahrarifstelle 05 genüge diesen Vorgaben nicht. Die zugeordneten Unternehmen seien so heterogen zusammengesetzt, dass von einer Zusammenfassung annähernd gleicher Gefährdungsrisiken nicht die Rede sein könne. Die rein büromäßigen Arbeitsbedingungen bei Steuerberatern seien mit den Arbeitsbedingungen in den Kirchen mit ihren Sozial- und Pflegedienstleistungen und ihrem Tätigkeitsfeld der Mission in Ländern der sog. Dritten Welt und Organisationen wie Greenpeace, die mit Außenaktionen in Erscheinung träten, nicht vergleichbar. Zudem liege eine nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung vor, indem Unternehmen mit vorigen Gefahrenklassen von 1,11 bzw. 1,36 nunmehr mit der Unternehmensart der Klägerin (vormals Gefahrklasse 0,44) zusammengefasst würden. Dass ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Gleichbehandlung nicht vorliege, erweise sich nicht zuletzt auch daran, dass die Unternehmensart „Erbringung von Finanzdienstleistungen/ Versicherungsunternehmen“, deren Arbeitsbedingungen denen der Steuerberater glichen, im Gefahrarif 2011 der Gefahrarifstelle 01 mit der Gefahrklasse 0,38 zugeordnet sei. Vor dem Hintergrund der bereits seit geraumer Zeit vorgenommenen Zuordnung der Unternehmensart der Klägerin zu einer Gefahrarifstelle mit der Gefahrklasse 0,44 sei die Neubildung des Gefahrarifs 05 mit Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht vereinbar. Die Klägerin habe daher einen Anspruch auf Veranlagung in einer neu zu bildenden bzw. passenderen Gefahrarifstelle. Zumindest bestehe aus Gleichbehandlungsgrundsätzen ein Anspruch auf Zuordnung zur Gefahrarifstelle 01.

Die Beklagte hat u.a. erwidert, dass durch die Fusionen der VBG mit der Berufsgenossenschaft (BG) der keramischen und Glasindustrie und der BG Bahnen der auf 61 Gefahraristellen angewachsene Gefahrarif 2010 mit dem Gefahrarif 2011 auf 22 Gefahraristellen reduziert worden sei. Für die Unternehmensarten der „alten VBG“ sei die Zahl der Gefahraristellen ca. um die Hälfte geschrumpft. Im Rahmen der Reduzierung bildeten die rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen gemeinsam mit anderen technologisch ähnlichen Unternehmensgruppen die Unternehmensart „Beratung und Auskunft“. Zum Zwecke der weiteren Reduzierung von Gefahraristellen bildeten die Unternehmensarten „Beratung und Auskunft“ und „Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ eine Gefahrarifgemeinschaft. Es hätten sich Überschneidungen bei Art und Gegenstand der Unternehmen gezeigt, die eine Zusammenfassung rechtfertigten. Gemeinsam sei diesen Unternehmensarten die individuelle Beratung und Vertretung von Interessen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Zudem gehörten die Erbringung von Sozial- und Pflegedienstleistungen der Kirchen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten, sondern zur BG für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege. Die Beklagte hat ihre Beschlussvorlage zum Gefahrarif 2011, wie sie den Selbstverwaltungsorganen zur Beschlussfassung und dem Bundesversicherungsamt (BVA) vorlag, zur Akte gereicht und hierauf verwiesen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 17. Juli 2013 abgewiesen. Es hat sich in der Begründung im Wesentlichen der Entscheidung des SG München vom 05. Juni 2013 – S 23 U 268/11 – angeschlossen, welche in einem als weiteres Musterverfahren der berufsständischen Vertretung der Steuerberater geführten Verfahren erging. Die Beklagte habe die Klägerin rechtmäßig veranlagt. Der Gefahrarif 2011 entspreche den in §§ 153 ff. SGB VII niedergelegten rechtlichen Grundlagen. Die Zusammenfassung der in der Gefahraristelle 05 erfassten Unternehmen überschreite nicht den Gestaltungsspielraum der Beklagten. Hier sei auf die gleichartige Prägung der Organisations- und Arbeitsbedingungen der zusammengefassten Unternehmen zu verweisen. Insbesondere könne die Klägerin nicht damit gehört werden, dass die erfassten Kirchen neben ihrem bürogeprägten Amtskirchenbetrieb karitative Einrichtungen wie etwa Pflegeheime unterhielten, die ein viel höheres Unfallrisiko mit sich brächten als die steuerberatende

Tätigkeit der Klägerin. Denn derartige Einrichtungen fielen gar nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten, sondern seien der für Gesundheitswesen zuständigen Berufsgenossenschaft zugeordnet. Auch der Verweis der Klägerin auf Verbände wie Greenpeace, die mit ihren pressewirksamen Außenauftritten ein höheres Unfallrisiko schafften, überzeuge nicht. Vielmehr seien die großen Naturschutzverbände heutzutage überwiegend in der Lobbyarbeit tätig, die mit einem bürogeprägten Arbeitsstil einhergehe. Dies zeige sich auch an dem exorbitant hohen Verwaltungskostenanteil, den Verbände wie NABU, BUND und eben auch Greenpeace aufwiesen. Hierin fließe ein sehr großer Teil der mit externen Kräften eingeworbenen Spendengelder. Dass die versicherten Mitarbeiter solcher Verbände daher einem wesentlichen höheren Unfallrisiko als die Mitarbeiter der Klägerin ausgesetzt seien, sei nicht zu erkennen. Die gelegentlich medienwirksam inszenierten Aktionen, auf welche die Klägerin offensichtlich anspiele, dürften nur einen verschwindend geringen Teil der Aktivitäten derartiger Verbände darstellen und je nach Lebensbereich auch wieder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Beklagten stattfinden. Insbesondere bei meeresbezogenen Aktionen von Greenpeace sei die für Seefahrt zuständige Berufsgenossenschaft zuständig. Dies gelte nicht zuletzt auch für Automobilclubs, deren Straßendienst in ausgelagerten Gesellschaften betrieben werde, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten fielen. Dass die der grundsätzlich begrüßenswerten Verwaltungsvereinfachung und -verschlinkung dienende Zusammenfassung von Unternehmenszweigen im neuen Gefahrtarif 2011 bei der Beklagten zu einer höheren Belastungsziffer der Klägerin von 0,59 gegenüber vormalig 0,44 führe, sei für sich genommen nach zutreffender höchstrichterlicher Rechtsprechung noch kein Grund dafür, von der Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifs auszugehen, wenn die Abweichung – wie hier – jedenfalls ein Drittel unterschreite. Die Klägerin dringe auch mit dem Hilfsantrag nicht durch. Sie habe keinen Anspruch auf Zuordnung zur Gefahrtarifstelle 01 („Erbringung von Finanzdienstleistungen/Versicherungsunternehmen“). Stehe – wie hier – die nach technologischen Kriterien richtige Zuordnung fest, so könne die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart nicht mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Belastungssituation in Frage gestellt werden.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 22. August 2013 zugestellte Urteil am 05. September 2013 Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Es fehle beim Unternehmen der Klägerin und den im „Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen“ sowie „Religionsgemeinschaften“ gebündelten Unternehmen schon an einer wirtschaftlichen Gemeinsamkeit. Sie seien durch die Wahrnehmung und Forderung insbesondere ideeller und persönlicher Interessen der Mitglieder, Gesellschafter oder bestimmter weiterer Personengruppen geprägt, bei denen der wirtschaftliche Erfolg nicht im Vordergrund stehe. Rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen wie dasjenige der Klägerin seien hingegen wesentlich durch Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Schon wegen dieser wirtschaftlich grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtung habe das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg im Urteil vom 20. August 2010 – L 3 U 549/08 – ausgeführt, dass die gemeinsame Veranlagung eines Mietervereins, also eines Zusammenschlusses zur Verfolgung gemeinsamer Interessen, u.a. mit einem rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen schon mangels Gewinnerorientierung nicht möglich sei. Auch die vom SG vertretene Ansicht, die Ähnlichkeit der Verhältnisse der in der neuen Gefahr tariffstelle 05 zusammengefassten Unternehmen beruhe darauf, dass diese im weitesten Sinne allesamt beratend tätig seien, träfen offensichtlich nicht zu. Denn dieser Gefahr tariffstelle seien doch auch etwa religiöse Orden, Geselligkeitsvereine, Gesangsvereine, mobile Diskotheken, Discjockeys und Lientheatergruppen zugeordnet. Hinzu komme, dass bei den letztgenannten Unternehmen die Arbeitsbedingungen und Unfallrisiken nicht dieselben seien wie bei der Klägerin. Im Übrigen habe die Beklagte im Rahmen ihres erstinstanzlichen Vorbringens selbst offen gelegt, dass sie sich bei der Zusammenlegung der Unternehmen zur Gefahr tariffstelle nicht vom Gesichtspunkt der annähernd gleichen Gefahren habe leiten lassen, und sich letztlich allein darauf gestützt, dass sie im Interesse einer Reduzierung der Gefahr tariffstellen die NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) herangezogen habe, was sachwidrig sei. Denn u.a. sei im System der NACE der Wirtschaftszweig der Klägerin einem gänzlich anderen Abschnitt zugeordnet als die Gruppe der Interessenvertretungen sowie kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juli 2013 sowie den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 03. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin zu einer Gefahraristelle mit einer Gefahrklasse von höchstens 0,44 zu veranlagern,

hilfsweise,

die Klägerin zur Gefahraristelle 01 zu veranlagern.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und setzt sich mit dem Berufungsvorbringen der Klägerin kritisch auseinander. Sie legt das Unfallverzeichnis zum Gefahrarif 2011 vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte und der Gerichtsakte, insbesondere auf die Beschlussvorlage für den ab 2011 geltenden Gefahrarif der Beklagten vom 06. Juli 2010 verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene und auch im Übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Die Klägerin ist durch den Bescheid der Beklagten vom 03. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 13. April 2011 nicht beschwert. Die Beklagte hat die Klägerin zutreffend zur Gefahraristelle 05 des Gefahrarifs 2011 und zur Gefahrklasse 0,59 veranlagt.

Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid ist § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, wonach der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach

dem Gefahrarif zu Gefahrklassen veranlagt. Die von den Unternehmern allein aufzubringenden Beiträge berechnen sich nach dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften, den Arbeitsentgelten der Versicherten und dem in der Gefahrklasse zum Ausdruck kommenden Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen (§§ 153 Abs. 1, 157 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Um eine Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr zu ermöglichen, muss jede Berufsgenossenschaft einen Gefahrarif aufstellen. Dieser Gefahrarif ist vom Unfallversicherungsträger als autonomes Recht festzusetzen, und in ihm sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen (§ 157 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII). Er ist nach Tarifstellen zu gliedern, denen jeweils eine aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten errechnete Gefahrklasse zugeordnet ist. In den Tarifstellen sind unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs Gruppen von Unternehmen oder Tätigkeitsbereiche mit gleichen oder ähnlichen Gefährdungsrisiken zu Gefahrengemeinschaften zusammenzufassen (§ 157 Abs. 1 bis 3 SGB VII). Hierbei können die Kriterien, die unter Geltung der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgestellt worden sind, herangezogen werden, da bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch als SGB VII im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der RVO übernommen worden ist und auch die neu eingeführte Vorschrift des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über die Bildung der Gefahrarifstellen lediglich der bisherigen Praxis der Berufsgenossenschaften Rechnung trägt (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/2204, S. 73, 110 ff.). Angesichts dieser vom Gesetzgeber gewollten Kontinuität behält die Rechtsprechung zur Bildung von Gefahrarifen nach der RVO auch für das geltende Recht ihre Bedeutung. Es ist daher davon auszugehen, dass Gefahrarife durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit unbeschadet der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. § 158 Abs. 1 SGB VII) überprüfbar sind, als autonom gesetztes objektives Recht (vgl. § 157 SGB VII, §§ 33 ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch <SGB IV>) allerdings nur daraufhin, ob sie mit dem Gesetz, das die Ermächtigungsgrundlage enthält, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar sind. Den Unfallversicherungsträgern ist als ihre Angelegenheiten selbst regelnden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni

2003 – B 2 U 21/02 R -, zitiert nach juris Rn. 21). Die Prüfung, ob der Gefahrarif die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte; die Abwägung zwischen mehreren, jeweils für die eine oder andere Regelung bei der Gestaltung des Gefahrarifs wesentlichen Gesichtspunkte und die daraus folgende Entscheidung obliegt vielmehr den Unfallversicherungsträgern (vgl. BSG, Urteil vom 11. April 2013 – B 2 U 8/12 R -, zitiert nach juris Rn. 18). Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist ihnen ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln in den Regelungen abzuhelpfen. Die Bildung des Gefahrarifs muss allerdings auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen. Denn Veranlagungs- und Beitragsbescheide sind eingreifende Verwaltungsakte, die nur auf einer klaren rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erlassen werden dürfen (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 – B 2 U 21/02 R, zitiert nach juris Rn. 21).

Die Beklagte, deren Mitgliedsunternehmen zu einem großen Teil keinem klassischen Gewerbe i.S.d. Gewerbeordnung (GewO) nachgehen, hat diese gesetzlichen Vorgaben in ihrem am 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Gefahrarif in der Weise umgesetzt, dass sie als Anknüpfungspunkt für die Bildung von Gefahrarifstellen entsprechend den Gewerbebezügen die Unternehmensarten gewählt hat. Ein solcher Tarif basiert auf der Erkenntnis, dass technologisch artverwandte Unternehmen gleiche oder ähnliche Unfallrisiken aufweisen und die Unternehmensart deshalb eine geeignete Grundlage für die Bildung möglichst homogener Fahrgemeinschaften darstellt. Die Risikobewertung nach diesem Prinzip ist damit im Grundsatz mit den Zielvorstellungen und Wertentscheidungen des Gesetzes und der Verfassung vereinbar, wie das BSG für den dem Begriff der Unternehmensart vergleichbaren Begriff des Gewerbebezugs in zahlreichen Entscheidungen bekräftigt hat. Die Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr ist Ausdruck des Versicherungsprinzips, das im Beitragsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung konsequenter als in anderen Zweigen der Sozialversicherung verwirklicht ist. Die Veranlagung nach Gefahrklassen soll eine möglichst gerechte Verteilung der Unfallast auf die Beitragspflichtigen gewährleisten. Anknüpfungspunkt für die Definition und den Zuschnitt von Unter-

nehmensarten sind Art und Gegenstand der zu veranlagenden Unternehmen. Da ein gewerbebezweigorientierter Gefahrartik seine Rechtfertigung aus der Gleichartigkeit der Unfallrisiken und Präventionserfordernisse bei technologisch verwandten Betrieben bezieht, kommt es für die Bildung der Unternehmensarten und die Zuordnung zu ihnen auf die in der jeweiligen Unternehmensart anzutreffenden Arbeitsbedingungen an, die ihrerseits durch die hergestellten Erzeugnisse, die Produktionsweise, die verwendeten Werkstoffe, die eingesetzten Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die gesamte Arbeitsumgebung geprägt werden. Dabei darf sich die Betrachtung nicht auf einzelne für oder gegen eine Vergleichbarkeit sprechende Gesichtspunkte beschränken, sondern muss alle das Gefährdungsrisiko beeinflussende Faktoren einbeziehen (vgl. BSG, Urteil vom 21. März 2006 – B 2 U 2/05 R -, zitiert nach juris Rn. 20 ff.).

Da die Gliederung der Unternehmensarten nach dem klassischen Technologieprinzip, also in Anknüpfung an die Art der erzeugten Güter und die Art und Weise ihrer Herstellung oder Bearbeitung, in der modernen Dienstleistungsgesellschaft zunehmend an Bedeutung verliert, können für eine sachgerechte Abgrenzung auch andere Merkmale wie einschlägige berufsrechtliche Regelungen oder bestehende verbandsorganisatorische Strukturen herangezogen werden. Dennoch bleiben auch unter den veränderten Bedingungen der heutigen Berufs- und Arbeitswelt für den Zuschnitt der Unternehmensarten in erster Linie Art und Gegenstand des Unternehmens maßgebend, da sie den zuverlässigsten Aufschluss über die Unfallgefahren in den Unternehmen geben. Namentlich bei heterogen zusammengesetzten Unternehmensarten muss aber geprüft werden, ob die nach technologischen Gesichtspunkten vorgenommene Zuordnung und die daran geknüpfte Vermutung einer gemeinsamen „gewerbetypischen“ Unfallgefahr die tatsächliche Risikosituation in den betroffenen Unternehmen zutreffend widerspiegelt. Ergibt sich, dass bei einer bestimmten Art von Unternehmen ein vom Durchschnitt der Unternehmensart erheblich abweichendes Gefährdungsrisiko besteht, kann daraus ein Anspruch auf Verselbständigung als eigene Unternehmensart oder auf Zuteilung einer anderen, „passenderen“ Unternehmensart folgen (vgl. BSG a.a.O., Rn. 23).

Bestrebungen nach Differenzierung und Berücksichtigung des individuellen Gefährdungsrisikos bei der Bildung von Unternehmensarten sind jedoch Grenzen gesetzt, die sich aus der Funktion und der Systematik eines Gefahrtarifs ergeben. Eine Unternehmensart kann nur dann als eigenständige Unternehmensart bzw. eigenständiger Gewerbezweig geführt werden, wenn die zugehörigen Betriebe und Einrichtungen zusammengenommen eine Größenordnung erreichen, bei der sich eine gewerbetypische Unfalllast nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (vgl. § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) berechnen lässt. Ist das nicht der Fall, müssen die in Rede stehenden Unternehmen einer der im Gefahr tariff der Berufsgenossenschaft ausgewiesenen Unternehmensarten zugeordnet werden. Nach der einem solchen Tarif innewohnenden Logik kommen dafür aber nur solche Gewerbezweige in Betracht, die technologisch verwandte Unternehmensarten beherbergen. Eine Zuordnung zu einer Unternehmensart bzw. einem Gewerbezweig ohne Berücksichtigung technologischer Zusammenhänge allein nach der Größe des Unfallrisikos scheidet dagegen aus, weil damit das Unternehmensartprinzip aufgegeben und die Systementscheidung für einen Unternehmensarttarif konterkariert würde. Insofern unterscheiden sich die Vorgaben für die Zusammenstellung von Unternehmensarten von denjenigen bei der Bildung der Gefahr tariffstellen, in denen durchaus auch technologisch nicht verwandte Unternehmensarten nach dem Belastungsprinzip zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst werden können (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 24).

Die Forderung eines Unternehmens, wegen eines erheblich abweichenden Grades der Unfallgefahr einer anderen Unternehmensart zugeteilt zu werden, kann danach überhaupt nur mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden, wenn der Gefahr tariff der Berufsgenossenschaft mehrere für das betreffende Unternehmen in Betracht kommende Unternehmensarten ausweist und unklar ist, welcher von ihnen es nach Art und Gegenstand zuzurechnen ist. Steht dagegen die nach technologischen Kriterien richtige Zuordnung fest, kann die Zugehörigkeit zu der Unternehmensart nicht mit dem Hinweis auf eine unterschiedliche Belastungssituation in Frage gestellt werden. Die Bildung von Gefahr klassen nach dem Unternehmensartprinzip hat zur zwangsläufigen Folge, dass es innerhalb der Unternehmensarten nicht nur gewerbetypische, sondern auch vom Durchschnitt der Gruppe mehr oder weniger deutlich abweichende Unternehmen und Unterneh-

mensarten gibt. Dass alle gewerbezugehörigen Betriebe und Einrichtungen trotz unterschiedlicher Gefährdungslagen zur selben Gefahrklasse veranlagt und deshalb einzelne von ihnen stärker mit Beiträgen belastet werden als es ihrem tatsächlichen Gefährdungsrisiko entsprechen würde, ist als Folge der bei der Tarifbildung notwendigen Typisierung hinzunehmen. Zudem ist der Solidarausgleich innerhalb des gesamten Systems der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf den verschiedenen Ebenen zu beachten, der vom Ausgleich innerhalb der Gefahr tariffstellen bis zum Ausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften reicht (vgl. BSG a.a.O., Rn. 25 f.).

Unter Berücksichtigung dieser vom BSG entwickelten Grundsätze ist weder die Bildung der Gefahr tariffstelle 05 noch die Entscheidung der Beklagten, die Klägerin eben dort zu veranlagern, zu beanstanden.

So hat die Berufung zunächst mit ihrem Hauptantrag keinen Erfolg.

Die Gefahr tariffstelle 05 erfasst nach dem ab dem 01. Januar 2011 geltenden Gefahr tariff der Beklagten Beratung und Auskunft/ Interessenvertretung und Religionsgemeinschaften. Im Gegensatz zum vorher geltenden Gefahr tariff bezieht diese Tariffstelle aus den früheren Gefahr tariffstellen 06 (Beratungsunternehmen; Gefahr klasse 0,63), 08 (rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege; Gefahr klasse 0,44), 11 (wirtschaftliche und politische Interessenvertretung; Gefahr klasse 0,59), 14 (Religionsgemeinschaft; Gefahr klasse 1,11), 15 (Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen; Gefahr klasse 1,36), 28 (Auskunfts- und Inkassounternehmen, Gebührenermittlung, -abrechnung, -einzug; Gefahr klasse 0,60) und aus der Gefahr tariffstelle 33 (sonstiges Dienstleistungsunternehmen, Gefahr klasse 1,00) nichttechnische Gutachter und Sachverständige mit ein. Laut dem auf dem Beobachtungszeitraum 2006 bis 2008 beruhenden Unfallverzeichnis, welches dem Gefahr tariff 2011 zugrunde gelegt wurde, belief sich die Entgelt- und Versicherungssumme auf 85.830.366.479,00 €, die Entschädigungsleistungen (Neulast) betragen .332.032,18 €. Aus der Neulast $\times 1.000 \div$ Entgeltsumme im Beobachtungszeitraum errechnete sich die Belastungsziffer (hier: 0,5864). Die gerundete Belastungsziffer ergibt die Gefahr klasse (hier: 0,59). Die Berechnung und ihre Grund-

lagen ergeben sich aus Abschnitt C Nr. 5 (S. 11), Nr. 7 (S. 15 ff.) und Abschnitt F der Beschlussvorlage für den Gefahrtarif 2011. Von der gesamten Entgelt- und Versicherungssumme i.H.v. 85.830.366.479,00 € entfallen 38.818.328.841,00 € (45,23 %) auf rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen bzw. Organe der Rechtspflege, auf Beratungsunternehmen 23.152.137.328,00 €, auf Auskunfts-, Inkassounternehmen, Gebührenermittlung, -abrechnung, -einzug 1.828.573.163,00 €, auf Gutachter und nichttechnische Sachverständige 70.989.195,00 €, auf wirtschaftliche und politische Interessenvertretungen 7.646.832.340,00 € auf Religionsgemeinschaften 8.700.328.516,00 € und auf Zusammenschlüsse zur Verfolgung gemeinsamer Interessen 5.613.177.096,00 €.

Zunächst machte die Beklagte in sachgerechter Weise von ihrem Gestaltungsspielraum Gebrauch, indem sie ausweislich ihrer Erwägungen zu den Veränderungen der Gefahrtarifstellen (Abschnitt C, S. 18 der Beschlussvorlage für den Gefahrtarif 2011) die die Zusammenfassung zur einer Gefahrtarifstelle rechtfertigende Gemeinsamkeit der Beratungsunternehmen, rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen bzw. Organe der Rechtspflege, der Auskunfts- und Inkassounternehmen und Unternehmen mit dem Unternehmensgegenstand Gebührenermittlung, -abrechnung und -einzug sowie der nichttechnischen Gutachter und Sachverständigen in Beratung und Auskunft sieht. Die so neu gebildete Unternehmensart „Beratung und Auskunft“ umfasst zum einen alle ursprünglichen Gefahrtarifstellen, die Beratung im originären Sinn zum Inhalt hatten und zum anderen die Auskunfts- und Inkassounternehmen sowie die Unternehmen, die Gebühren ermitteln, abrechnen und einziehen. Hierzu hat das SG München im oben angesprochenen Verfahren S 23 U 268/11 ergangenen Urteil vom 05. Juni 2013 zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen sich ebenfalls durch den Geschäftszweck der Beratung und/ oder einer Dienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz auszeichnen, wie z.B durch den Einzug fremder Forderungen. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit gerade mit den Organen der Rechtspflege. Dieser enge Zusammenhang gilt auch für die zusätzlich miteinbezogenen nichttechnischen Gutachter und Sachverständigen, die auf den Gebieten der Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaft sowie auf medizinischem Fachgebiet Gutachten erstellen (SG München, Urteil vom 05. Juni

2013 – S 23 U 268/11 -, zitiert nach juris Rn. 23). Die Beklagte erblickt einen sachgerechten Anknüpfungspunkt für eine Zusammenfassung mit Interessenvertretungen wiederum darin, dass sowohl den beratenden bzw. auskunfterteilenden Unternehmen und Interessenvertretungen, welche ihre Mitglieder beraten, das Beratungsmoment gemein ist. Wesentlich unterschiedliche Unfallrisiken lassen sich in diesem Zusammenhang nicht ausmachen.

Der weitere Zusammenschluss mit den Unternehmen der Interessenvertretung und den Religionsgemeinschaften ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Unter die Unternehmensart „Interessenvertretung“, die die bisherigen Unternehmensarten „wirtschaftliche und politische Interessenvertretung“ und „Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen“ umfasst, fallen – vgl. zur Branchenzuordnung in Abschnitt C Nr. 8, S. 33 ff. der Beschlussvorlage für den Gefahrtarif 2011 - zum einen z.B. Abgeordnetenbüros, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern, die in enger Verbundenheit zu den oben aufgeführten Beratungsunternehmen stehen. So liegt es in der Tat nicht fern, die Beratungsunternehmen selbst und deren Interessenvertretung, wie z.B. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern in einem Gewerbebereich zusammenzufassen. Zum anderen zeichnen sich aber auch die Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Interessenvertretung, wie z.B. Automobilclubs, Bürgerinitiativen, Elternverbände, Mietervereinigungen und Verbraucherschutzzentralen, ebenso in erster Linie durch die Beratung ihrer Mitglieder aus. Auch hier steht bei der Bandbreite der erfassten Unternehmen eine büromäßige Tätigkeit im Vordergrund. Relevante Unterschiede bei den Unfallrisiken sind auch hier nicht ersichtlich.

Es kann dahinstehen, ob sich die Beklagte für die Einbeziehung der Religionsgemeinschaften in die Gefahrtarifstelle 05 nachvollziehbar von der Zuordnung in der NACE leiten lässt. Jedenfalls erscheint auch unter Einbeziehung der Religionsgemeinschaften die Vertretung eigener oder fremder Interessen als gemeinsamer Nenner aller drei Unternehmenszweiggruppen; ferner sind ihnen allen vor allem büromäßige Einrichtungen zu eigen. Unfallrisikoerhebliche Unterschiede lassen sich so auch nicht unter Einbeziehung von Religionsgemeinschaften feststellen.

Der Klägerin ist es insbesondere nicht gelungen, überzeugend darzulegen, dass in die Tarifstelle 05 überwiegend Interessenvertretungen eingeordnet sind, die aufgrund einer Unternehmensstruktur, die von ihrer deshalb erheblich abweicht, weil die Vertretung nicht ausschließlich büromäßig, sondern durch Außendienste o.ä. verrichtet wird, ein erhöhtes Gefährdungsrisiko bergen. Die Klägerin lässt außer Betracht, dass auch Steuerberater und Rechtsanwälte Außentermine bei Mandanten, Finanzämtern und Gerichten wahrnehmen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang z.B. auf Greenpeace hinweist, mag zutreffen, dass einzelne Interessenvertretungen wie eben Greenpeace zu einem nicht zu vernachlässigenden Anteil die Interessen ihrer Mitglieder auch durch Außenaktionen wahrnehmen. Daraus leitet sich jedoch keine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, d.h. kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes <GG>) ab. Denn die Außenaktionen/ -dienste sind zwar ein Bestandteil der Tätigkeit dieser Unternehmen/ Organisationen, aber nicht das wesentlich prägende Element (siehe hierzu die Ausführungen des erkennenden Senats betreffend den ADAC, die Sportverbände und den Deutschen Alpenverein im Urteil vom 20. August 2010 – L 3 U 349/08 -, zitiert nach juris Rn. 36 ff.). Allein schon die Bündelung von Unternehmen unterschiedlicher vormaliger Gefahrklassen begründet einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch nicht (vgl. hierzu bereits Senatsurteil vom 20. August 2010 – L 3 U 349/08 -, a.a.O.).

Diese Ausführungen gelten auch für die Religionsgemeinschaften, deren Schwerpunkt ebenfalls in einer büromäßigen Tätigkeit liegt. Auch hier ist zu beachten, dass die sozialen Einrichtungen der Religionsgemeinschaften wie Kindergärten, Pflegediensten etc. in der Regel der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuzuordnen sind, so dass diese Argumentation der Klägerin ins Leere geht. Zudem sind Sozialberatungen und Seelsorge von der Gefahrklasse 10 (Gefahrklasse 4,27) erfasst (vgl. Branchenzuordnung in Abschnitt C Nr. 8, S. 33 f., 35 der Beschlussvorlage für den Gefahrtarif 2011). Die vorgenommene Zusammenfassung entspricht auch dem in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hervorgehobenen Schutz kleinerer Gewerbezweige (BSG, Urteil vom 12. Dezember 1985 - 2 RU 40/85 -, zitiert nach juris Rn. 26). So können die zwei großen Gewerbezweige „Beratungsunternehmen“ mit einer Entgelt- und

Versicherungssumme in Höhe von ca. 23 Milliarden € und „Rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ mit einer Entgelt- und Versicherungssumme in Höhe von ca. 39 Milliarden € die kleineren Gewerbezweige mit Entgelt- und Versicherungssummen in Höhe von 70 Millionen € (nichttechnische Gutachter und Sachverständige) bis zu ca. 8,7 Milliarden € (Religionsgemeinschaften) im Rahmen des Solidarausgleichs mit auffangen.

Ein erheblich höheres Unfallrisiko bei Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften lässt sich im Übrigen auch nicht aus den von der Beklagten ermittelten Belastungsziffern ablesen. Bei heterogen zusammengesetzten Gewerbezweigen muss geprüft werden, ob die nach technologischen Gesichtspunkten vorgenommene Zuordnung und die daran geknüpfte Vermutung einer gemeinsamen "gewerbetypischen" Unfallgefahr die tatsächliche Risikosituation in den betroffenen Unternehmen zutreffend widerspiegelt. Ergibt sich, dass bei einer bestimmten Art von Unternehmen ein vom Durchschnitt des Gewerbezweigs erheblich abweichendes Gefährdungsrisiko besteht, kann daraus – wie schon ausgeführt - ein Anspruch auf Verselbständigung als eigener Gewerbezweig oder auf Zuteilung zu einem anderen, "passenderen" Gewerbezweig folgen. Denn die Veranlagung nach Gefahrklassen soll eine gerechte Verteilung der Unfalllast auf die Beitragspflichtigen gewährleisten. Weichen die Belastungsziffern verschiedener Gewerbezweige also auffällig voneinander ab, kann dies eine Pflicht zur Neuordnung der Gefahr tariffstellen begründen. Angesichts des Regelungsspielraums, welcher den Unfallversicherungsträgern bei der Abstufung nach Gefahrklassen eingeräumt ist, können diese allerdings auch vorgreifliche Regelungen treffen und die Entwicklung der Belastungsziffern langfristig beobachten (vgl. hierzu zuletzt BSG vom 11. April 2013 – B 2 U 8/12 R -, zitiert nach juris Rn. 34 ff.). Auch hieran gemessen ergibt sich vorliegend noch kein erheblich abweichendes Gefährdungsrisiko. Das Unternehmen der Klägerin hat nach den – rechnerisch nicht angegriffenen - Berechnungen der Verwaltung der Beklagten, die der Beschlussfassung für den Gefahr tariff 2011 zugrunde lagen, ab 01. Januar 2011 die Belastungsziffer 0,3963. Mithin bestand eine Differenz des Gefährdungsrisikos zwischen der Klägerin und dem der Gefahrengemeinschaft von 32,42 % (0,3963 im Verhältnis zu 0,5864). Unter Zugrundelegung dieses Wertes hat sich der Satzungsgeber noch innerhalb des ihm durch § 157 SGB VII eröff-

neten Regelungsspielraums gehalten (vgl. BSG, a.a.O., wonach eine Differenz von sogar einem Drittel noch nicht für die Annahme eines erheblich abweichenden Gefährdungsrisikos ausreicht).

Es ist weder etwas dafür konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Beklagte unzureichendes und nicht nachvollziehbares Zahlenmaterial zu Grunde legte bzw. zur Verfügung stellte, um die Erstellung des Gefahrtarifs transparent zu machen. Die Beklagte hat die vollständigen Genehmigungsunterlagen zum Gefahrarif 2011 zur Akte gereicht. Anhand dieser Zahlen sind die Gefahrklassen nachvollziehbar, gar nachrechenbar. Es erschließt sich nicht, welches weiteres Zahlenmaterial die Beklagte vorlegen sollte. Nur vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Gefahrarifbildung bzw. der Gefahrklassenbildung nicht die Gefahrlast einzelner Unternehmen in einem bestimmten Beobachtungszeitraum maßgeblich ist. Im Übrigen werden unter Berücksichtigung des Amtermittlungsgrundsatzes (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) grundsätzlich keine Ermittlungen auf bloße Behauptungen „ins Blaue hinein“ geführt werden. Amtermittlungen zur Prüfung der Plausibilität der vorgelegten Daten erfolgen in der Sozialgerichtsbarkeit nur dann, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, warum die von der Beklagten vorgelegten Daten in einem Umfang unzutreffend sein könnten, der Auswirkungen auf die Bildung der Gefahrklasse haben könnte (so i.W. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. März 2010 – L 2 U 33/09 -, zitiert nach juris Rn. 29).

Soweit die Klägerin auf das Senatsurteil vom 20. August 2010 – L 3 U 549/08 – verweist und vorträgt, dass dort ausgeführt worden sei, dass die gemeinsame Veranlagung eines Mietervereins u.a. mit einem rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen schon mangels Gewinnerorientierung nicht möglich sei, lässt sich hieraus nichts für das vorliegende Verfahren gewinnen. Die von der Klägerin in Bezug genommenen Ausführungen des Senats bezogen sich ausschließlich auf die Frage der Zuordnung des dortigen Klägers zu einer der damals vorhandenen Gefahrarifstellen eines früheren Gefahrarifs. Der Senat führte dort lediglich aus, dass andere Tarifstellen, denen der dortige Kläger (Mieterverein) zuzuordnen wäre, nicht ersichtlich sind. In diesem – vom vorliegenden abweichenden – rechtlichen Rahmen schied eine Zuordnung zur damaligen Tarifstelle

08 „rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ aus, weil den rechtsberatenden Unternehmen, die in dieser Tarifstelle enthalten waren, im Gegensatz zum Mieterverein gemeinsam war, dass sie gewinnorientiert tätig sind (Rechtsberatung gegen Entgelt) (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. August 2010 – L 3 U 549/08 –, zitiert nach juris Rn. 41). Davon abgesehen bleibt im Dunkeln, inwiefern eine fehlende Gewinnorientierung ein erheblich höheres Unfallrisiko mit sich bringen soll, welches der Schaffung einer heterogenen Gefahraristelle wie der vorliegenden entgegenstehen soll.

Die streitige Regelung des Gefahrarists verletzt bei alledem auch im Übrigen nicht den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Normgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung. Da die Regelungen des Gefahrarists nicht an persönliche Eigenschaften der Unternehmer anknüpfen, sondern an der Art des Unternehmensgegenstands, sind die Gliederungen im Gefahrarist der Beklagten nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG nur daraufhin überprüfbar, ob der Satzungsgeber sich in den Grenzen einer zulässigen, den Bedürfnissen einer Massenverwaltung genügenden Typisierung gehalten hat (vgl. BSG, Urteil vom 11. April 2013 – B 2 U 8/12 R –, zitiert nach juris Rn. 51 ff.). Auch hieran gemessen sind für die Bildung der Gefahraristklasse 05 im Gefahrarist 2011 der Beklagten sachfremde oder willkürliche Erwägungen nicht erkennbar. Der Gefahrarist wählt eine an Sachkriterien orientierte und langfristig anerkannte Anknüpfung, indem er sich in dem hier streitigen Teil nach Gewerbebezweigen gliedert. Insbesondere ist es nicht sachfremd, Gewerbebezweige mit ähnlichen Versicherungsrisiken und Präventionserfordernissen zusammenzufassen.

Das zuständige Organ der Beklagten durfte bei der Normsetzung auch berücksichtigen, dass es dem Willen des Gesetzgebers des SGB VII entspricht (vgl.

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung - UVMG - vom 30. Oktober 2008, BGBl. I 2130), die Vielzahl früher getrennt bestehender Solidargemeinschaften, wie sie sich in Form einer größeren Anzahl von Berufsgenossenschaften unterschiedlicher Größen, Betriebszahlen und Anzahlen von Versicherten herausgebildet hatten, langfristig zu nur noch neun Unfallversicherungsträgern zusammenzufassen, um Unterschiede in den Beiträgen der Berufsgenossenschaften deutlich zu reduzieren (vgl. BT-Drucks. 16/9154, S. 1; zu den Auswirkungen der Fusionen von Berufsgenossenschaften auf die Beitragsbelastung). Damit entspricht es gerade dem Willen des Gesetzgebers, größere Solidargemeinschaften zu bilden, die einen geringeren Lastenausgleich erfordern und deren Beitragsbelastung sich einander angleicht. Von diesen Zielvorgaben ausgehend ist es auch sachgerecht, innerhalb der größer organisierten Solidargemeinschaften bei der Bildung von Gefahrgemeinschaften für den Gefahrarif eine Zusammenfassung zu größeren Gruppen von Gewerbebezügen anzustreben und nicht für jeden früher getrennt geführten Gewerbebezügen weiterhin eine eigene Gefahrarifstelle anzubieten (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 55). Hieran gemessen traf die Beklagte eine gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zulässige Typisierung, indem sie bei Erlass des Gefahrarifs davon ausging, dass Unternehmen, welche Beratung und Auskunft und Interessenvertretung zum Gegenstand haben bzw. Religionsgemeinschaften sind, zumindest ähnliche Risiken für den Eintritt von Versicherungsfällen und vergleichbare Präventionserfordernisse haben.

Auch die Zuordnung der Klägerin zur Gefahrarifstelle 05 ist nicht zu beanstanden. Unstreitig handelt es sich bei der Klägerin um eine Sozietät von Steuerberatern und Rechtsanwälten, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in steuerlichen, rechtlichen sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten besteht. Nach der Systematik der von der Beklagten geschaffenen Gefahrarifstellen kommt fraglos nur eine Zuordnung zur Gefahrarifstelle 05 in Betracht.

Mithin haben Klage und Berufung auch nicht mit dem Hilfsantrag der Klägerin Erfolg. Es scheidet eine Zuordnung zur Gefahrarifstelle 01 (Erbringung von Finanzdienstleistungen/ Versicherungsunternehmen) von vornherein aus. Wenn nach den technologischen Kriterien die richtige Zuordnung feststeht, was hier der Fall ist, kann die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart nicht mit dem

Hinweis auf eine unterschiedliche Belastungssituation, wie sie die Klägerin vorträgt, infrage gestellt werden (vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 21. Juni 2010 - L 2 U 137/08 -, zitiert nach juris Rn. 20).

Auch eine Verletzung von Vertrauensschutz gemäß Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ist nicht ersichtlich, schon weil zu berücksichtigen ist, dass der Gefahrtarif jeweils nach Ablauf seiner Geltungsdauer zwingend neu festzulegen ist und das Gesetz selbst eine maximale Geltungsdauer eines Gefahrtarifs von sechs Jahren vorsieht (vgl. BSG, Urteil vom 11. April 2013 – B 2 U 8/12 R -, zitiert nach juris Rn. 44 ff.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Der Streitwert war nach § 197a SGG i.V.m. § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) entsprechend der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen festzusetzen (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG). Hiervon ausgehend schließt sich der erkennende Senat der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei einem Streit über die richtige Veranlagung eines Unternehmens zu einer im Gefahrtarif einer Berufsgenossenschaft ausgewiesenen Gefahrtarif insoweit an, als ein Streitwert von mindestens in Höhe des dreifachen Auffangwerts angemessen ist (vgl. BSG, Beschluss vom 03. Mai 2006 - B 2 U 415/05 B -, zitiert nach juris Rn. 3).

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel,

einzulegen. Die Revisionsschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht (ERVVOBSG) vom 18. Dezember 2006 (BGBl I 3219) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de/) unter "Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten, nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) unter "Das Gericht" - "Zugang zur Revisionsinstanz" - "Prozesskostenhilfe" heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Soll der Vordruck beim Bundessozialgericht in elektronischer Form eingereicht werden, ist ein Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen und mittels Einscannen in eine Datei umzuwandeln, die qualifiziert signiert ist und

nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht (s.o.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Brähler

Dr. Werner

Lietzmann

